\$\text{0}\colon \text{0} \text{

 ତ୍ତନ୍ତ୍ର କ୍ଷ୍ୟୁକ୍ତ ବ୍ୟୁକ୍ତ ବ୍ୟୁକ୍ତ କ୍ଷ୍ୟୁକ୍ତ କ୍ଷ୍ୟୁକ୍ତ କ୍ଷ୍ୟୁକ୍ତ

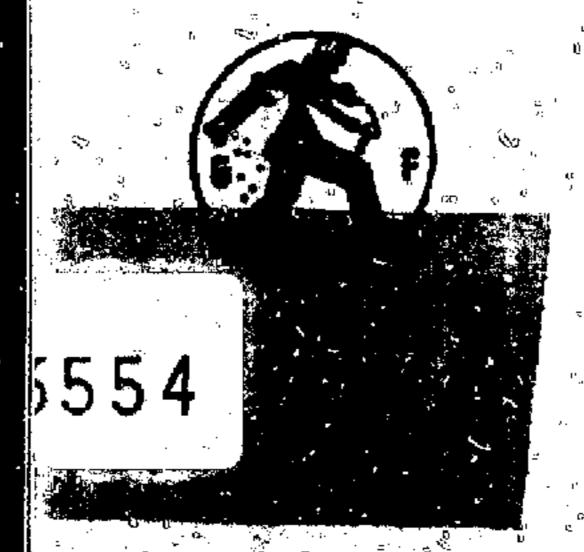
DIN 19 051

0000 0000 0000 0000 60000000

0000 0000 00 000 00 000 0000 0000 9900 0906 09 120 9 00 9000 0904

GEWERKSCHAFT GARTENBAU, LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Satzung



Inhalt

	Seite
Name und Sitz der Gewerkschaft, § 1	. 3
Organisationszugehörigkeit, § 2	. 3
Geltungsbereich und Organisationsgebiet, § 3	. 3
Zweck, Aufgaben und Ziel der Gewerkschaft, § 4	. 3
Mitgliedschaft, § 5	. 5
Pflichten und Rechte der Mitglieder, § 6	. 6
Übertritte, § 7	
Ab- und Anmeldung bei Wohnortwechsel, § 8 .	
Beendigung der Mitgliedschaft, § 9	
Ausschluß, § 10	
Schlichtungsverfahren, § 11	
Wiederaufnahme, § 12	
Beiträge, § 13	. 10
Unterstützungen, § 14	. 11
Rechtsschutz, § 15	
Arbeitskämpfe, § 16	
Aufbau, Gliederung und Organe, § 17	
Zahlstellen, § 18	
Unterbezirke, § 19	
Landesbezirke, § 20	
Hauptvorstand, § 21	. 20
Hauptausschuß, § 22	. 21
Revisionskommission, § 23	
Kontrollkommission, § 24	
Fachgruppen, § 25	
Jugend- und Frauengruppen, § 26	24
Garre are remarkable to 2 mg , , , , ,	

Seite

Gewerkschaftstag, § 27								24
Verwaltung der Gewerkschaftsc	jel	de	r,	§	28			27
Angestelltenverhältnis, § 29 .								27
Publikationsorgan, § 30			•					28
Mitgliedschaft im DGB, § 31 .				•				29
Geschäftsjahr, § 32							•	29
Auflösung der Gewerkschaft, §	3	3			,			29

Anhang: Unterstützungsordnung

Unterstützung bei Arbeitskämpfen	۱,	§	7			-	32
Gemaßregeltenunterstützung, § 2				,			33
Sterbegeldunterstützung, § 3							34
Notfallunterstützung, § 4					_		36
Krankengeldunterstützung, § 5							37

Die Satzung wurde beschlossen auf dem Vereinigungsverbandstag am 30. Juii 1949 in Hann. Münden. Sie wurde geändert auf dem 2. ordentlichen Gewerkschaftstag, 27.–30.3. 1952 in Weinheim/B., auf dem 3. ordentlichen Gewerkschaftstag, 19.–22. 5. 1954 in Kiel, und auf dem 4. ordentlichen Gewerkschaftstag, 11.–13. 10. 1956 in Ruhpolding, auf dem 5. ordentlichen Gewerkschaftstag, 1.–3. 6. 1959 in Berlin, sowie durch Beschlüsse des Hauptausschusses.

Name und Sitz der Gewerkschaft

 Die Gewerkschaft führt den Namen: "Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft."

2. Sie hat ihren Sitz in Hann. Münden.

§ 2

Organisationszugehörigkeit

- Die Gewerkschaft ist Mitglied des Dautschen Gewerkschaftsbundes. Sie anerkennt die Satzungen des Bundes sowie die Beschlüsse und Richtlinien des Bundeskongresses und Bundesausschusses.
- Sie ist Mitglied der Internationalen F\u00f6deration der Plantagen-, Land- und anverwandten Arbeiter (IFPLAA).

§ 3

Geltungsbereich und Organisationsgebiet

- Die Gewerkschaft erstreckt sich bis zur Wiederherstellung der Einheit Deutschlands auf die Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin.
- Sie ist zuständig für die ihr nach den Richtlinien des DGB für die Abgrenzung der Organisationsgebiete zugesprochenen Arbeitnehmergruppen.

§ 4

Zweck, Aufgaben und Ziel der Gewerkschaft

 Die Organisation erstrebt die Zusammenfassung aller Arbeiter, Arbeiterinnen, Angestellten, Beamten und Lehrlinge, die zu ihrem Organisationsbereich gehören. Sie hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen, beruflichen, sozialen und geistigen Interessen ihrer Mitglieder Fragen zu fördern und zu wahren. Die Unabhängigkeit gegenüber Staat, Ländern, Be-

hörden, Unternehmern, Konfessionen und politischen Parteien muß jederzeit gewährleistet sein.

Dieses soll erreicht werden durch:

- a) Erzielung günstiger Lohn-, Gehalts-, Arbeits- und Sozialbedingungen für alle Fachgruppen; gegebenenfals unter Anwendung aller gewerkschaftlichen Kampfmittel;
- b) Demokratisierung der Wirtschaft und Verwaltung, Gleichberechtigung aller im Organisationsgebiet tätigen Arbeitnehmer in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft; Mitwirkung bei der Durchführung wirtschafts-, berufs- und sozialpolitischer Aufgaben;
- c) Schutz der Arbeitskraft unter besonderer Berücksichtigung der Jugendlichen und Frauen;
- d) Pflege und Förderung der beruflichen Ausbildung und kulturellen Fortentwicklung der Mitglieder;
- e) Erringung des Mitbestimmungsrechtes auf paritätischer Grundlage in Wirtschaft und Verwaltung; Mitwirkung bei Betriebsratswahlen und die Unterstützung der Betriebsräte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben;
- f) statistische Erhebungen;
- g) Schaffung von Unterstützungseinrichtungen und Gewährung von Rechtsschutz bei Streitigkeiten, die sich aus dem Arbeits- oder Dienstvertrag, aus dem Beamtenverhältnis sowie aus Ansprüchen aus der Sozialversicherung und Altersversorgung ergeben.

 $(1+\frac{1}{2})^{n-1} \cdot \log n$

Mitgliedschaft

- Mitglied der Organisation kann jeder Arbeiter, Angestellte, Beamte oder Lehrling beiderlei Geschlechts werden, der zum Organisationsbereich der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft gehört.
- Die Mitgliedschaft wird beantragt durch Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung und Leistung einer Aufnahmegebühr von 1,- DM, bei Jugendlichen, Frauen und Lehrlingen von -,50 DM.
 - Über die Aufnahme entscheidet der Unterbezirksvorstand, in strittigen Fällen der Landesbezirksvorstand. Dessen Entscheid ist endgültig.
- 3. Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis. Der Mitgliedsausweis wird von der Organisation geliefert und bleibt ihr Eigentum. Bei Verlust des Mitgliedsausweises wird gegen Entrichtung einer Gebühr von 1,— DM ein neuer Ausweis ausgestellt, falls das Miglied nicht mehr als acht Wochen (zwei Monatsbeiträge) unverschuldet mit den Beiträgen im Rückstand ist. Anderenfalls kann auf Beschluß des Zahlstellenvorstandes das Mitglied neu aufgenommen werden.
- 4. Ersatzmitgliedsausweise werden vom zuständigen Unterbezirk ausgestellt. Der Verlust muß der Landesbezirksleitung unter Angabe der Mitgliedsnummer und der Personalien gemeldet werden. Der in Verlust geratene Mitgliedsausweis ist im "Säemann" als ungültig zu erklären.
- 5. Die in früheren Gewerkschaften bis 1933 nachgewiesene Mitgliedschaft wird angerechnet, wenn der Eintritt in die Gewerkschaft bis zum 31. 12. 1947 erfolgt ist. Mitglieder, die aus besonderen Gründen ihre Mitgliedschaft innerhalb dieser Frist nicht wieder-

aufnehmen konnten (Rückkehrer, Kriegsgefangene, Flüchtlinge), können auf Antrag, soweit der Nachweis dafür erbracht ist, spätestens ein Vierteljahr nach Eintritt ihrer Erwerbsfähigkeit, mit ihren alten Rechten wieder aufgenommen werden. Die Vierteljahresfrist entfällt dei Vollinvaliden, wenn obige Voraussetzungen zutreffen.

§ 6

Pflichten und Rechte der Mitglieder

- Die Satzung der Gewerkschaft sowie alle in ihrem Rahmen ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
 - Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Ausbreitung der Organisation und die Erreichung der Organisations- und Bundeszwecke zu wirken. Es hat nach den satzungsgemäßen Anordnungen der Gewerkschaftsorgane sowie des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu handeln.
- 2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und in der richtigen Höhe entsprechend seinem Einkommen zu entrichten.
- 3. Jedes Mitglied hat das Recht der freien, sachlichen Meinungsäußerung in allen Organisationsangelegenheiten, jedoch unter Ausschluß aller parteipolitischen, religiösen oder rassischen Fragen:

§ 7

Übertritte

 Wird für ein Mitglied durch Arbeitsplatzwechsel eine andere Gewerkschaft zuständig, so ist der Übertritt der bisher zuständigen. Unterbezirksgeschäftsstelle zu melden. 2. Der Übertritt ist in der Mitgliedskarte bzw. dem Mitgliedsbuch zu vermerken. Dem übergetretenen Mitglied wird die bisherige Beitragsleistung in voller Höhe und Dauer angerechnet, sofern die Mitgliedschaft nicht unterbrochen war und keine Verpflichtungen gegenüber der bisherigen Gewerkschaft vorliegen, und sofern es sich um eine Gewerkschaft handelt, die Mitglied des Deutschen Gewerkschaftbundes ist. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landesbezirksvorstandes.

δ 8

Ab- und Anmeldung bei Wohnortwechsel

- Mitglieder, die ihren Wohnort bzw. Arbeitsplatz wechseln, haben sich bei ihrem Unterbezirk unter Mitteilung des neuen Wohnortes bzw. Arbeitsplatzes abzumelden.
- 2. Die Ab- und Anmeldung muß im Mitgliedsausweis vermerkt sein. Die Registrierung der Anmeldung am neuen Wohnort darf nur erfolgen, wenn die Abmeldung im Mitgliedsausweis eingetragen ist.

ş9

Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt; der freiwillige Austritt aus der Gewerkschaft kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zahlstellenvorstand erfolgen;
 - b) durch den Tad;
 - durch Streichung, wenn ein Mitglied mehr als 8
 Wochen bzw. 2 Monate mit seinen Beiträgen rückständig ist und keine Stundung erhalten hat;
 - d) durch Ausschluß.

 Mit dem Ausscheiden aus der Gewerkschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten an diese. Mitgliedskarte oder -buch ist zurückzugeben, da sie Eigentum der Gewerkschaft sind.

§ 10

Ausschluß

- 1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) sich Handlungen zuschulden kommen läßt, die eine Schädigung der Gewerkschaft oder der Interessen der Mitglieder in sich schließen oder sonst den Interessen der Gewerkschaft entgegenwirken;
 - b) den Beschlüssen der Gewerkschaftsinstanzen, soweit solche durch die Satzung begründet sind, nicht Folge leistet oder zuwiderhandelt;
 - c) die Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben oder durch Verschweigen von wichtigen, der Aufnahme entgegenstehenden Tatsachen erlangt hat.
 - 2. Der Ausschluß erfolgt nur auf Antrag eines Gewerkschaftsorganes. Der Antrag ist über den zuständigen Landesbezirksvorstand an den Hauptvorstand, wenn dieser selbst den Antrag stellt, an den Hauptausschuß zu richten.
 - 3. Gegen die Entscheidung des Hauptvorstandes bzw. Hauptausschusses ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses Berufung an die Kontrollkommission möglich. Die Entscheidung der Kontrollkommission ist endgültig.
 - 4. Jeder Antrag auf Ausschluß ist schriftlich zu begründen und mit genauen Angaben des Beweismaterials einzureichen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied, dessen Ausschluß beantragt ist, binnen einer ange-

- messenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gehen.
- 5. Die Entscheidung erfolgt durch Mehrheitsbeschluß. Sie kann bestehen in Annahme oder Ablehnung, Erteilung einer Rüge, Abberufung als Funktionär, Ausschließung von Versammlungen auf bestimmte Zeit.
- Mit Eröffnung des Verfahrens auf Ausschluß ruhen bis zur Erledigung des Verfahrens die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- 7. Der Hauptvorstand beschließt den Eröffnungstermin des Ausschlußverfahrens.

§ 11

Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Gewerkschaft kann, soweit die Parteien damit einverstanden sind, bei Vorliegen eines gewerkschaftlichen Interesses an der Beilegung dieses Streitfalles ein Schlichtungsverfahren eingeleitet und durchgeführt werden. Die Zusammensetzung der Schlichtungsstelle ist vorher zu vereinbaren.

§ 12

Wiederaufnahme

- Die Wiederautnahme ausgetretener oder wegen Beitragsrückstand gestrichener Mitglieder kann durch den Unterbezirksvorstand erfolgen.
- Aus der Gewerkschaft ausgeschlossene Mitglieder k\u00fcnnen auf besonderen Antrag durch den Hauptvorstand
 bzw. Hauptausschuß wiederaufgenommen werden,
 sofern nicht im Ausschlußbescheid etwas anderes festgelegt wurde.

Beiträge

- 1. Peiträge werden wöchentlich oder monatlich nach aum Bruttoverdienst entrichtet.
- Die Aufnahmegebühr und die geleisteten Beiträge werden durch das Einkleben von Marken in die Mitgliedskarte oder in das Mitgliedsbuch quittiert.
- Von der Zahlung von Vollbeiträgen befreit sind die Mitglieder während der Dauer nachweisbarer Arbeitslosigkeit und Krankheit, soweit der Lohn nicht fortgewährt wird.
 - In diesen Fällen werden Verbindungsbeiträge entrichtet, sofern für über die Hälfte der Beitragszeit Krankheit oder Arbeitslosigkeit vorliegen.
- Zur Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft wird ein Verbindungsbeitrag von –,30 DM wöchentlich, bzw. 1,30 DM monatlich entrichtet. Der Verbindungsbeitrag für Rentner beträgt –,20 DM wöchentlich, bzw. –,90 DM monatlich.
- 5. Die Unterstützungsleistungen der Gewerkschaft richten sich nach der Höhe der geleisteten Beiträge und der Mitgliedschaftsdauer. Es ist jedem Mitglied freigestellt, eine höhere als die für ihn gültige Beitragsklasse zu zahlen.
- 6. Die Wochen- bzw. Monatsbeiträge staffeln sich wie folgt:

Bruttoeinkommen monatlich	Klasse	Beitrag wöchentlich monatlich
Rentner Kranke, Arbeitsl.	1 2	0,20 0,90 DM 0,30 1,30 DM
bis 115,— DM bis 150,— DM	3	0,40 1,70 DM 0,50 2,20 DM
bis 170,— DM	7 5	0,60 2,60 DM

Bruttoeinkommen monatlich	Klasse	Beit wöchentlich	
bis 200,— DM bis 235,— DM bis 270,— DM bis 300,— DM bis 350,— DM bis 375,— DM bis 400,— DM bis 435,— DM bis 470,— DM bis 530,— DM bis 600,— DM	6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18	0,70 0,80 0,90 1, 1,10 1,20 1,30 1,40 1,60 1,60 2, 2,50	3,— DM 3,50 DM 4,50 DM 4,80 DM 5,20 DM 5,60 DM 6,50 DM 6,50 DM 8,— DM 9,— DM

Für höhere Einkommen sind entsprechend höhere Beiträge zu entrichten.

 Für die ordnungsgemäße Beitragsleistung ist das Mitglied verantwortlich.

§ 14

Unterstützungen

Die Unterstützungen und deren Höhe werden vom Gewerkschaftstag oder vom Hauptausschuß unter Beachtung der Richtlinien des Deutschen Gewerkschaftsbundes in einer Unterstützungsordnung festgelegt.

Die Unterstützungsordnung gilt als Bestandteil der Satzung.

§ 15

Rechtsschutz

 Rechtsauskunft und -hilfe bei arbeits- und beamtenrechtlichen Ansprüchen und solchen auf Grund der Sozialversicherungs- und Besoldungsgesetze kann jedem Mitglied nach folgenden Bestimmungen gewährt werden:

- a) Nach dreimonatiger Mitgliedschaft und Leistung von 13 Wochenbeiträgen bzw. 3 Monatsbeiträgen wird zur Führung des ersten Rechtszuges ein Vertreter gestellt. Die Gerichtskosten werden bis zu 10,- DM getragen;
- b) nach sechsmonatiger Mitgliedschaft und nach Leistung von 26 Wochenbeiträgen bzw. 6 Monatsbeiträgen werden die vollen Kosten der ersten Instanz und die Stellung eines Vertreters übernommen;
 - für die Berufungsinstanz wird ein Vertreter gestellt. Die Gerichtskosten können bis zum Betrage von 50.- DM übernommen werden;
- c) nach einjähriger Mitgliedschaft und Leistung von 52 Wochenbeiträgen bzw. 12 Monatsbeiträgen können neben der Stellung eines Verfreters auch die Gerichtskosten 1. und 2. Instanz übernommen werden;
- d) nach zweijähriger Mitgliedschaft und Leistung von 104 Wochenbeiträgen bzw. 24 Monatsbeiträgen kann Rechtsschutz in allen Instanzen in voller Höhe anerkannt werden, einschl. Erstattung der gegnerischen Kosten.
- Die Gewährung von Rechtsschutz im Berufungs-, Rekurs- und Revisionsfall muß vom Hauptvorstand genehmigt werden.
- 3. Stellt sich im Rechtsverfahren heraus, daß der Rechtsschutz durch unwahre Angaben erlangt wurde, muß die Rechtsschutzvertretung sofort entzogen werden, Gegen den Entzug des Rechtsschutzes kann das Mitglied beim Hauptvorstand Beschwerde einlegen.

4. Den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder kann Rechtsschutz gewährt werden, wenn es sich um Lohnoder Gehaltsforderungen das Verstorbenen oder um die Wahrung von Rechten handelt, die der Witwe und den unmündigen Kindern aus der Sozialversicherung für den Verstorbenen noch zustehen.

§ 16

Arbeitskämpfe

Für die Beschlußfassung und Durchführung von Arbeitskämpfen gelten die vom Hauptausschuß zu beschließenden Richtlinien.

§ 17

Aufbau, Gliederung und Organe

Die Organisation ist demokratisch aufgebaut und gliedert sich in

- a) Zahlstellen (Ortsverwaltungen) mit dem Zahlstellenvorstand;
- b) Unterbezirke mit dem Unterbezirksvorstand;
- c) Landesbezirke mit dem Landesbezirksvorstand;
- d) Gesamtorganisation mit Hauptvorstand Hauptausschuß Revisionskommission Kontrollkommission Gewerkschaftstag.

§ 18

Zahlstellen

 Die im Bereich einer oder mehrerer Ortschaften wohnenden oder in einem Betriebe arbeitenden Mitglieder werden zu Zahlstellen zusammengefaßt.

- 2. Die Geschäfte der Zahlstelle führt der Zahlstellenvorstand. Dieser setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer sowie je nach der Größe der Zahlstellen aus einem oder mehreren Beisitzern.
- Der Zahlstellenvorstand wird jeweils für ein Jahr auf der Jahresmitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4. Mindestens vierteljährlich hat der Zahlstellenvorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die notwendigen organisatorischen Aufgaben behandelt werden sollen.
- 5. Die Zahlstelle hat die ihr zugeteilten Aufgaben in engster Zusammenarbeit mit dem Unterbezirk auszuführen.

Für die Abrechnung der kassierten Mitgliedsbeiträge sind die diesbezüglichen Anweisungen des Hauptvorstandes zu beachten.

§ 19

Unterbezirke

- Die organisatorische Grundlage der Gewerkschaft sind die Unterbezirke. Die im Bereich eines oder mehrerer politischer Kreise liegenden Zahlstellen werden zu Unterbezirken zusammengefaßt. Ihre gebietliche Abgrenzung erfolgt durch den Landesbezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand.
- 2. Die Leitung des Unterbezirks hat der Unterbezirksvorstand. Er übt seine Befugnisse im Rahmen dieser Satzung, der Geschäftsanweisung für Unterbezirke sowie nach den Beschlüssen und Richtlinien der Gewerkschaftsorgane aus. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens 4 Beisitzern. Der Unterbezirkssekretär kann gleich-

- zeitig Mitglied des Unterbezirksvorsrandes sein. Die Geschäfte des Unterbezirks führt der Unterbezirkssekretär nach den Anweisungen des Hauptvorstandes und des Landesbezirksvorstandes. Er ist diesen verantwortlich und hat den Unterbezirksvorstand laufend zu unterrichten.
- 3. Beschlüsse des Unterbezirksvorstandes vermögensrechtlicher Art bedürfen vor Durchführung der Genehmigung des Hauptvorstandes, soweit der Kostenwert den Monatskostensatz übersteigt.
- 4. Die Aufgaben des Unterbezirksvorstandes sind:
 - a) Zusammenfassung, Beratung und Unterstützung der Zahlstellen;
 - b) enge Zusammenarbeit mit den Kreis- und Ortsausschüssen sowie den Vertrauensleuten des DGB;
 - c) Durchführung aller gewerkschaftlichen Aufgaben des § 4a-g der Satzung innerhalb des Unterbezirks;
 - d) Benennung von Vertretern für die Körperschaften der Selbstverwaltung auf Unterbezirksebene.
 - Der Unterbezirksvorstand hat das Organisationsleben im Unterbezirk zu überwachen, schwache und unorganisierte Gebiete zu erschließene und die monatlichen Abrechnungen des Unterbezirkssekretärs zu prüfen.
- Zur Prüfung der Kassen- und Buchführung werden zwei Kassenprüfer nebst Stellvertretern von der Unterbezirkskonferenz gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Unterbezirksvorstandes sein.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, gemeinschaftlich die Kassen- und Buchführung des Unterbezirks zu prüfen. Über jede Prüfung ist dem Unterbezirksvorstand ein schriftlicher Bericht zuzuleiten. 6. Mindestens alle drei Jahre findet eine ordentliche Unterbezirkskonferenz statt, die vom Unterbezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand einzuberufen ist. Außerordentliche Unterbezirkskonferenzen müssen einberufen werden, wenn mindestens 50 % der Mitglieder des Unterbezirks dieses schriftlich verlangen oder der Landesbezirksvorstand bzw. der Hauptvorstand es für notwendig erachten. Der Delegationsmodus wird nach den Richtlinien des Landesbezirksvorstandes festgelegt. Delegierte zur Unterbezirkskonferenz müssen mindestens ein Jahr gewerkschaftlich organisiert sein.

Die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes nehmen mit beratender Stimme an der Unterbezirkskonferenz teil. Sie können als Delegierte gewählt werden.

- 7. In den Unterbezirksvorstand k\u00f6nnen nur Mitglieder gew\u00e4hlt werden, die mindestens drei Jahre gewerkschaftlich organisiert sind und ihren st\u00e4ndigen Wohnsitz im Bereich des Unterbezirks haben. Ausnahmen bed\u00fcrfen der Genehmigung des Landesbezirksvorstandes.
- Über das Wahlverfahren, ob geheim oder per Akklamation, ist abzustimmen.
- 9. Zu den Aufgaben der Unterbezirkskonferenz gehören insbesondere
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts;
 - b) Entgegennahme des Berichts über die Tätigkeit in den Selbstverwaltungsorganen;
 - c) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes;
 - d) Wahl des Unterbezirksvorstandes;
 - e) Wahl der Kassenprüfer nebst Stellvertreter;
 - f) Wahl der Delegierten zu den Delegiertenversammlungen der DGB-Kreis- und Ortsausschüsse;

- g) Wahl der Delegierten zur Landesbezirkskonferenz;
- h) Beschlußfassung über die künftige Arbeit im Unterbezirk und Maßnahmen zur weiteren Erschließung des Unterbezirks.
- 10. Der Etat des Unterbezirks wird vom Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand unter Berücksichtigung der organisatorischen und strukturellen Notwendigkeiten festgelegt.

§ 20

Landesbezirke

 Die Landesbezirke setzen sich aus Unterbezirken zusammen. Die Einteilung erfolgt durch den Hauptausschuß unter Berücksichtigung der organisatorischen und strukturellen Verhältnisse im Einvernehmen mit den jeweiligen Landesbezirksvorständen.

Berlin gilt als Landesbezirk. Der Hauptausschuß regelt die aus der besonderen Stellung Berlins entspringenden Abweichungen vom Status der übrigen Landesbezirke.

2. Die Leitung des Landesbezirks hat der Landesbezirksvorstand. Er übt seine Befugnisse im Rahmen dieser Satzung, der Geschäftsanweisung für Landesbezirke sowie nach den Beschlüssen und Richtlinien der Gewerkschaftsorgane aus. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens 5 Beisitzern. Unterbezirkssekretäre dürfen nicht Landesbezirksvorsitzende sein. Die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Landesbezirksvorstandes muß die der hauptamtlichen mindestens um einen übersteigen. Die Geschäfte des Landesbezirks führt der Landesbezirksleiter nach den Anweisungen des Hauptvorstandes. Er ist diesem verantwortlich und hat den Landesbezirksvorstand laufend zu unterrichten.

- Beschlüsse des Landesbezirksvorstandes vermögensrechtlicher Art bedürfen vor Durchführung der Genehmigung des Hauptvorstandes, soweit der Kostenwert den Monatskostensatz übersteigt.
- 4. Die Aufgaben des Landesbezirksvorstandes sind:
 - a) Zusammenfassung, Beratung, Unterstützung und Kontrolle der Unterbezirke;
 - b) enge Zusammenarbeit mit dem Landesbezirk des DGB;
 - c) Durchführung aller gewerkschaftlichen Aufgaben des § 4 a g innerhalb des Landesbezirks;
 - d) Benennung von Vertretern für die Körperschaften der Seibstverwaltung auf Landesebene.
- Zur Prüfung der Kassenführung werden zwei Kassenprüfer nebst Stellvertretern von der Landesbezirkskonferenz gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Landesbezirksvorstandes sein.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, gemeinschaftlich die Kassen- und Buchführung des Landesbezirks zu prüfen. Über jede Kassenprüfung ist dem Landesbezirksvorstand ein schriftlicher Bericht zuzuleiten.

6. Mindestens alle drei Jahre findet eine ordentliche Landesbezirkskonferenz statt, die vom Landesbezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand einzuberufen ist. Außerordentliche Landesbezirkskonferenzen müssen einberufen werden, wenn mindestens 50% der Mitglieder des Landesbezirks dieses schriftlich verlangen oder der Hauptvorstand es für notwendig erachtet. Der Delegationsmodus wird nach den Richtlinien des Hauptvorstandes vom Landesbezirksvorstand festgesetzt. Die Mitglieder des Landesbezirksvorstandes nehmen mit beratender Stimme an der Landesbezirkskonferenz teil. Sie können als Delegierte gewählt werden. Jeder Unterbezirk muß mindestens durch einen Delegierten vertreten sein.

- 7. In den Landesbezirksvorstand k\u00f6nnen nur Mitglieder gew\u00e4hlt werden, die mindestens drei Jahre gewerkschaftlich organisiert sind. Ausnahmen bed\u00fcrfen der Genehmigung des Hauptvorstandes.
- Über das Wahlverfahren, ob geheim oder per Akklamation, ist abzustimmen.
- Zu den Aufgaben der Landesbezirkskonferenz gehören insbesondere
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts;
 - b) Entgegennahme des Berichts über die Tätigkeit in den Selbstverwaltungsorganen;
 - c) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts;
 - d) Wahl des Landesbezirksvorstandes nebst fünf Ersatzmitgliedern;
 - e) Wahl der Kassenprüfer nebst Stellvertreter:
 - f) Wahl der Delegierten zur DGB-Landesbezirkskoπferenz;
 - g) Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftstag;
 - h) Beschlußfassung über die künftige Arbeit im Landesbezirk und über Maßnahmen zur weiteren Erschließung des Landesbezirks.
- 10. Der Etat des Landesbezirksvorstandes wird vom Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand unter Berücksichtigung der organisatorischen und strukturellen Notwendigkeiten festgesetzt.

Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus

a) einem Vorsitzenden;

b) einem stellvertretenden Vorsitzenden;

c) drei hauptamtlichen Mitgliedern;

 d) einem Landesbezirksleiter sowie neun ehrenamtlichen Mitgliedern.

In der Gruppe d) muß jeder Landesbezirk vertreten sein.

Die übrigen Landesbezirksleiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hauptvorstandes teil.

- Die Wahl des gesamten Hauptvorstandes erfolgt auf dem Gewerkschaftstag in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
- Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden in getrennter Wahl gewählt.
- Das Mandat des Hauptvorstandes gilt bis zum nächsten Gewerkschaftstag. Wählbar sind nur Mitglieder, die mindestens fünf Jahre gewerkschaftlich organisiert sind.
- Der Hauptvorstand vertritt die Gewerkschaft nach innen und außen.
- 6. Dem Hauptvorstand obliegt
 - a) Die Durchführung und gewissenhafte Erfüllung aller Aufgaben, die sich für ihn aus dieser Satzung und den Beschlüssen des Gewerkschaftstages ergeben;

b) die Einhaltung der Satzung zu überwachen;

 c) den Landesbezirksleitern und Unterbezirkssekretären Anweisungen für die Geschäfts- und Kassenführung zu erteilen;

d) dem Gewerkschaftstag einen umfassenden schriftlichen Bericht über die Entwicklung der Gewerkschaft sowie über die eigene Tätigkeit zu erstatten.

- 7. Zur Durchführung der Aufgaben des Hauptvorstandes werden Abteilungen gebildet, zu deren Geschäftsführung Sekretäre vom Hauptvorstand angestellt werden. Ihre Befugnisse werden in der Geschäftsordnung des Hauptvorstandes verankert.
- 8. Zum Abschluß von für die Gewerkschaft rechtsverbindlichen Geschäften und Verträgen ist die Unterschrift eines der Vorsitzenden und mindestens eines weiteren Hauptvorstandsmitgliedes bzw. eines vom Hauptvorstand hierfür Bevollmächtigten erforderlich.
- Die Zeichnungsbefugnis für die Erledigung von Geldgeschäften ist in der Geschäftsordnung des Hauptvorstandes zu regeln.
- 10. Der Hauptvorstand muß monatlich, spätestens alle sechs Wochen, vom Vorsitzenden einberufen werden. Auf Verlangen der Mehrheit des Hauptvorstandes muß eine außerplanmäßige Sitzung einberufen werden.
- 11. Der Hauptvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 22

Hauptausschuß

- 1. Zur Beratung des Hauptvorstandes und Beschlußfassung über wichtige Angelegenheiten, Satzungsänderungen (die einer Zweidrittelmehrheit bedürfen) sowie Ergänzungswahlen zum Hauptvorstand, zur Kontrolikommission und Revisionskommission wird ein Hauptausschuß gebildet. Die Beschlüsse des Hauptausschusses sind bindend. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Hauptvorstandes;
 - b) den Landesbezirksleitern;

- c) je einem weiteren ehrenamtlichen auf den Landesbezirkskonferenzen einschließlich Stellvertreter zu wählenden Vertreter jedes Landesbezirks;
- d) den Abteilungsleitern im Hauptvorstand, soweit sie nicht Mitglied des Hauptvorstandes sind;
- e) ehrenamtlichen Mitgliedern, die vom Hauptausschuß auf Vorschlag der Landesbezirksvorstände in gleicher Anzahl zugewählt werden wie Abteilungsleiter, die nicht Mitglieder des Hauptvorstandes sind. Bei den Zuwahlen sind die Landesbezirke und auch die Fachgruppen entsprechend ihrer Mitgliederzahl zu berücksichtigen.
- 2. Soweit Stellvertreter gewählt sind, ist eine Stellvertretung durch diese zulässig.
- Die Teilnahme weiterer Gewerkschaftsfunktionäre an den Sitzungen des Hauptausschusses mit beratender Stimme bleibt der Entscheidung des Hauptausschusses vorbehalten.
- 4. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Hauptausschuß ist nach Bedarf mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er muß einberufen werden, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Hauptausschusses dieses beantragen.
- 5. Die Geschäftsperiode des Hauptausschusses ist die gleiche wie die des Hauptvorstandes.

§ 23

Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern, die nicht Angestellte der Organisation sein dürfen. Diese werden aus den drei Landesbezirken gewählt, die dem Sitz des Hauptvorstandes am nächsten liegen. Die Revisionskommission ist jederzeit zur Kassenrevision berechtigt. Sie hat insbesondere die Jahresabrechnungen des Hauptvorstandes sowie

- die Anlage der Vermögensbestände zu überprüfen. Die Revisionskommission kann zu ihrer Unterstützung einen vereidigten Buchsachverständigen hinzuziehen. Über jede Revision ist ein Protokoll aufzunehmen, deren Ergebnis dem Hauptvorstand und der Kontrollkommission schriftlich mitzuteilen ist.
- Einwendungen gegen die Geschäftsführung des für die Kassenführung Verantwortlichen sind dem Hauptvorstand und erforderlichenfalls auch der Kontrollkommission zu unterbreiten.
- Der Vorsitzende der Revisionskommission nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Hauptausschusses teil.

§ 24

Kantrollkommission

- Die Kontrollkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie wird auf dem Gewerkschaftstag gewählt. Die Mitglieder dürfen nicht Angestellte der Gewerkschaft sein.
- Die Kontrollkommission hat die Aufgabe, die T\u00e4tigkeit des Hauptvorstandes zu \u00fcberwachen und alle Beschwerden \u00fcber die Gesch\u00e4ftsf\u00fchrung und seine Beschl\u00fcsse vorbehaltlich der Berufung an den Gewerkschaftstag zu enischeiden.
- 3. Die Amtsdauer der Kontrollkommission ist die gleiche wie die des Hauptvorstandes.
- 4. Mitglieder der Kontrollkommission müssen mindestens fünf Jahre Mitglied der Gewerkschaft sein.
- Die Kontrollkommission hat sich nach erfolgter Wahl zu konstituieren. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- 6. Der Vorsitzende der Kontrollkommission nimmt ahne Stimmrecht an den Sitzungen des Hauptvorstandes

und des Hauptausschusses teil. Die Zusammensetzung der Kontrollkommission wird im Gewerkschaftsorgan veröffentlicht.

7. Der Wohnort des Vorsitzenden ist zugleich der Sitz der Kontrollkommission. Er darf jedoch nicht am Sitz

des Hauptvorstandes sein.

8. Die Kontrollkommission ist verpflichtet, dem Gewerkschaftstag über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 25

Fachgruppen

 Zur Beratung besonderer Fachfragen k\u00f6nnen durch Beschluß des Hauptausschusses Fachgruppen gebildet

werden.

2. Die Arbeiten der Fachgruppen sind in Zusammenarbeit mit den Geschäftsstellen der Gewerkschaft durchzuführen, Zur Beratung der Organe der Gewerkschaft in Fachfragen können Fachgruppenausschüsse gebildet werden.

3. Für Fachgruppen mit besonderer Eigenart kann der Hauptausschuß besondere Regelungen erlassen, die

ein Bestandteil der Satzung werden.

§ 26

Jugend- und Frauengruppen

Zur Pflege der besonderen Interessen der Jugendlichen und Frauen ist die Bildung von Jugend- und Frauen- gruppen von allen Organen der Gewerkschaft besonders zu fördern. Die Arbeit in den Jugend- und Frauen- gruppen richtet sich nach den Leitsätzen des DGB für die gewerkschaftliche Jugend- und Frauenarbeit.

§ 27

Gewerkschaftstag

 Der Gewerkschaftstag ist die h\u00f6chste Instanz der Gewerkschaft. Alle drei Jahre findet ein Gewerkschaftstag statt.

-1.

- 2. Die Delegierten zum Gewerkschaftstag und ihre Stellvertreter werden in geheimer Wahl nach demokratischen Grundsätzen auf den zu diesem Zweck einzuberufenden Landesbezirkskonferenzen gewählt. Zur Wahl der Delegierten haben neben den Landesbezirkskonferenzen die Unterbezirkskonferenzen das Vorschlagsrecht. Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll anzufertigen. Nach Möglichkeit ist bei der Wahl der Delegierten die Zusammensetzung der Mitgliedschaft (größere Fachgruppen, Frauen, Jugend) zu berücksichtigen.
- 3. Auf 1000 Mitglieder entfällt ein Delagierter.
- 4. Auf Restmitglieder, die über 500 hinausgehen, entfällt ein weiterer Delegierter. Die Zahl der Delegierten wird nach dem Stand der zahlenden Mitglieder eines vorhergehenden Quartals ermittelt.
- Als Delegierte zum Gewerkschaftstag können nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens drei Jahre Mitgliedschaft, vom Tage der Wahl an zurückgerechnet, aufweisen.
- 6. Der Gewerkschaftstag ist spätestens 12 Wochen vor seinem Stattfinden unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Gewerkschaftsorgan auszuschreiben.
- 7. Die Mitglieder des Hauptvorstandes, des Hauptausschusses, der Kontrollkommission und der Revisionskommission nehmen am Gewerkschaftstag mit beratender Stimme teil. Sie können als Delegierte gewählt werden.
- 8. Der Gewerkschaftstag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Anderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Delegierten.

- Der Gewerkschaftstag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gewerkschaftstages ist ein Protokoll aufzunehmen.
- 11. Zu den Aufgaben und Befugnissen des Gewerkschaftstages gehören insbesondere:
 - a) Beschlußfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht des Hauptvorstandes sowie über die Berichte der Kontrollkommission und der Revisionskommission;
 - b) Festlegung der künftigen Richtlinien der Gewerkschaftsarbeit;
 - c) Wahl des Hauptvorstandes, der Kontrollkommission und der Revisionskommission. Wählbar ist jedes Mitglied – auch wenn es nicht auf dem Gewerkschaftstag anwesend ist –, sofern die Zustimmung zur Wahl vorliegt;
 - d) Beschlußfassung über die dem Gewerkschaftstag vorliegenden Anträge;
 - e) Anordnung einer Urabstimmung bei einschneidenden Veränderungen für die Gewerkschaft;
 - f) Änderungen der Satzung;
 - g) Wahl des Ortes für den nächsten Gewerkschaftstag;
 - h) Wahl der Delegierten zum DGB-Bundeskongreß, deren Mandate von Gewerkschaftstag zu Gewerkschaftstag Gültigkeit haben.
- 12. Antragsberechtigt an den Gewerkschaftstag sind die Unterbezirksvorstände, die Unterbezirkskonferenzen, die Landesbezirksvorstände, die Landesbezirkskonferenzen, der Hauptvorstand und der Hauptausschuß. Anträge von einzelnen Mitgliedern oder Zahlstellen sind an die Unterbezirkskonferenzen zu richten. Anträge sind spätestens 8 Wochen vor dem Gewerkschaftstag an den Hauptvorstand einzureichen, der

- sie 4 Wochen vor Eröffnung des Gewerkschaftstages in der Gewerkschaftszeitung zu veröffentlichen hat.
- 13. Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag kann vom Hauptausschuß einberufen werden.
- 14. Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag ist dann vom Hauptausschuß einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Gesamtorganisation dies verlangt.
- 15. Die Zahl der den Antrag unterstützenden Mitglieder ist in den beschließenden Versammlungen durch Stimmzählung festzustellen. Für die Einberufung und Durchführung eines außerordentlichen Gewerkschaftstages gelten die gleichen Bestimmungen wie für einen ordentlichen Gewerkschaftstag.
- Abkürzungen der Fristen sind in dringenden Fällen möglich.

§ 28

Verwaltung der Gewerkschaftsgelder

- Der Kassenbestand der Hauptkasse soll in der Regel den notwendigen Tagesbedarf nicht übersteigen.
- 2. Größere Kapitalien sind bei gewerkschaftlich-genossenschaftlichen Banken anzulegen. Aus der Hauptkasse werden alle auf Grund dieser Satzung zulässigen und für die Ausbreitung der Gewerkschaft notwendigen Ausgaben sowie die Beiträge an den Deutschen Gewerkschaftsbund und an die Internationale Landarbeiter-Föderation bestritten.
- 3. Ein Ausleihen von Gewerkschaftsgeldern an Private und Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 29

Angestelltenverhältnis

Sämtliche Angestellte, mit Ausnahme der Vorsitzenden und der weiteren besoldeten Hauptvorstandsmitglieder, entsprechend § 21 dieser Satzung, sind Ver-

- tragsangestellte. Ihr Arbeitsverhältnis wird durch weitere Wahlen nicht berührt.
- Angestellte der Gewerkschaft werden nach einer vom Hauptausschuß zu beschließenden Tarifregelung eingestellt und besoidet.
- Offene Stellen sind im Gewerkschaftsorgan auszuschreiben. Ausnahmen hiervon sind in besonderen Fällen mit Zustimmung des Hauptvorstandes zulässig.
- Jeder Angestellte muß eine Probezeit ableisten, deren jeweilige Frist vom Hauptvorstand festgesetzt wird.

Die Festanstellung der Unterbezirkssekretäre erfolgt auf Vorschlag der Unterbezirkskonferenz und des Landesbezirksvorstandes durch den Hauptvorstand.

Die Festanstellung der Landesbezirksleiter erfolgt auf Vorschlag der Landesbezirkskonferenz durch den Hauptvorstand.

§ 30

Publikationsorgan

- 1. Publikationsorgan der Gewerkschaft ist "Der Säemann". Es dient der Veröffentlichung der Mitteilungen des Hauptvorstandes, Die Gewerkschaftszeitung wird den Mitgliedern, soweit sie ihrer Beitragspflicht regelmäßig nachkommen, kostenlos zugestellt.
- 2. Der Hauptvorstand gibt ein Funktionärblatt unter dem Namen "Wissen und Wirken" heraus. Das Funktionärblatt wird den Funktionären kostenlos zugestellt.
- 3. Der Hauptvorstand gibt nach Bedarf Fachzeitschriften heraus.

Mitgliedschaft im DGB

- Die Mitgliedschaft ist auf Grund des § 2 dieser Satzung gegeben.
- Der Austritt aus dem DGB kann erfolgen, wenn er mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten eines Gewerkschaftstages beschlossen wird. Bei den Beratungen des Gewerkschaftstages über den Austritt sind Vertreter des DGB-Bundesvorstandes hinzuzuziehen.

§ 32

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 33

Auflösung der Gewerkschaft

- Bei Auflösung oder Schließung einer Verwaltungsstelle fallen das vorhandene Vermögen und Inventar dem Hauptvorstand zu.
- Eine freiwillige Auflösung der Gewerkschaft kann nur durch Beschluß eines Gewerkschaftstages unter Zustimmung von mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Delegierten erfolgen.
- Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet der Gewerkschaftstag.

Unterstützungsordnung der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

- § 1 Unterstützung bei Arbeitskämpfen
- § 2 GemaBregeltenunterstützung
- § 3 Sterbegeldunterstützung
- 4 Notfallunterstützung
- 5 Krankengeldunterstützung

Unterstützung bei Arbeitskämpfen

- Eine Unterstützung wird nur für die vom Hauptvorstand genehmigten und anerkannten Streiks und Aussperrungen (Arbeitskämpfe) gewährt.
- 2. Die Höhe der wöchentlichen Unterstützung beträgt:

4 0,50 2,20 11,30 13,50 15,5 0,60 2,60 13,50 16,20 18,50 16,20 18,50 16,20 18,50 16,20 18,50 16,20 18,50 16,20 18,50 16,20 18,50 16,20 18,50 16,20 18,50 16,20 18,50 16,20 18,50 16,20 18,50 16,20 18,50 16,20 18,50 16,20 18,50 16,20 18,50 18,	Mit-
7 0,80 3,50 18,— 21,60 24,7 8 0,90 4,— 20,30 24,30 27, 9 1,— 4,50 22,50 27,— 30, 10 1,10 4,80 24,80 29,70 33, 11 1,20 5,20 27,— 32,40 36, 12 1,30 5,60 29,30 35,10 39, 13 1,40 6,— 31,50 37,80 42, 14 1,50 6,50 33,80 40,50 45, 15 1,60 7,— 36,— 43,20 48, 16 1,80 8,— 40,50 48,60 54, 17 2,— 9,— 45,— 54,— 60,	

- Für die Berechnung der Unterstützung ist der für die letzten 13 Wochen bzw. 3 Monate geleistete durchschnittliche Vollbeitrag maßgebend.
- 4. Für nicht an Arbeitskämpfen beteiligte Ehegatten und unterhaltsberechtigte Kinder bis zum vollendeten

- 16. Lebensjahr wird ein wöchentlicher Zuschuß von je 3,— DM geleistet.
- 5. Beziehen beide Ehegatten Unterstützung, wird die Familienzulage nur einmal gezahlt.
- 6. Der Anspruch auf Unterstützung beginnt mit dem 4. Tage des Arbeitskampfes, die Berechnung jedoch vom 1. Tage.

 bei nicht vollen Arbeitskampfwochen wird die Unterstützung für Tage 1/4 der wöchentlichen Unter-
- stützung berechnet.

 7. Für die Dauer des Arbeitskampfes werden Verbindungsbeiträge geleistet.

Beschlossen vom 4. ordenti. Gewerkschaftstag, inkraftreten i 1. i. 1957.

§ 2

Gemaßregeltenunterstützung

- Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die von der Gewerkschaft anerkannten Arbeitsbedingungen oder wegen ihrer Gewerkschaftstätigkeit entlassen und dadurch arbeitslos werden, haben Anspruch auf eine Gemaßregeltenunterstützung.
 - Die Gemaßregeltenunterstützung ist innerhalb einer Woche nach der Maßregelung zu beantragen. Dem Antrag ist ein ausführlicher schriftlicher Bericht über die Maßregelung und das Mitgliedsbuch beizufügen. Die Maßregelung muß vom zuständigen Unterbezirksvorstand festgestellt sein. Dem Hauptvorstand ist in allen Fällen der Tatbestand unverzüglich mitzuteilen. Er entscheidet endgültig, ob eine Maßregelung vorliegt.
- 2. Die Dauer der Gemaßregeltenunterstützung wird vom Hauptvorstand unter Berücksichtigung der Beitragsleistung festgelegt. Die Höhe richtet sich nach den Sätzen der Streikunterstützung. Sie darf aber nicht zusammen mit der Unterstützung aus öffentlichen

Kassen den Durchschnittsnettoverdienst der letzten 3 Monate vor der Maßregelung überschreiten. Die Gemaßregeltenunterstützung wird unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft gewährt.

- Die Gemaßregeltenunterstützung wird vom ersten Tage der Maßregelung an gewährt. Bei verspäteter Antragstellung beginnt sie mit dem Tage der Antragstellung.
- 4. Mitglieder, die sich ohne triftigen Grund weigern, eine ihnen nachgewiesene und ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit anzunehmen, verlieren den Anspruch auf Gemaßregeltenunterstützung.
- Die Beendigung der Arbeitslosigkeit als Folge der Maßregelung ist dem Vorstand des zuständigen Unterbezirks unverzüglich mitzuteilen.
- Die Gemaßregeltenunterstützung ist zurückzuzahlen, wenn dem Gemaßregelten durch Urteil oder Vereinbarung Lohn oder Gehalt nachgezahlt wird.

Beschlossen vom 4. ordenti. Gewerkschaftstag, inkrafttreten: 1, 1, 1957.

§ 3

Sterbegeldunterstützung

1. Beim Tode eines Mitgliedes kann den Hinterbliebenen ein Sterbegeld gewährt werden, wenn mindestens 24 Monats- (104 Wochen-) Vollbeiträge geleistet wurden. Die Höhe des Sterbegeldes richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und der Höhe der letzten nach 1945 geleisteten 24 Monats- (104 Wochen-) Vollbeiträge. Sind die Beiträge in verschiedenen Beitragsklassen gezahlt, so wird das Sterbegeld nach dem Durchschnitt der geleisteten Vollbeiträge errechnet.

2. Das Sterbegeld beträgt nach einer Beitragsleistung von:

Buitrags- klasso	Wochen- beltrag DM	Monats- beitrag DM	104 Wochen DM	260 Wo ch en DM	520 Worten DM
3	0,40	1,70	50,—	<u> 60,—</u>	70,—
4	0,50	2,20	55,	65,	75,
5	0,60	2,60	60,—·	70,	80,—
6	0,70	3,	65,	75,	85,
7	0,80	3,50	70,	80,	90,
8	0,90	4,—	75,—	85,	95,—
9	1,	4,50	80,	90,	100,
10	1,10	4,80	85,—	95,—	105,
11	1,20	5,20	90,—	100,—	110,—
12	1,30	5,60	95,—	105,—	115,
13	1,40	6,	100,	110,	120,—
14	1,50	6,50	1 05, —	115,	125,
15	1,60	7,	110,	120,	130,—
16	1,80	8,	120,—	-	140,
17	2,—	9,—	130,		150
18	2,50	11,	150,—	160,—	170,—

- 3. Mitglieder, die bis 1933 Beiträge an eine Gewerkschaft geleistet haben und beim Wiedereintritt nach 1945 Rentner waren, erhalten Sterbegeld nach der Klasse 11 unter Zugrundelegung einer Mitgliedschaft von 520 Wochen.
- 4. Das Sterbegeld wird an die Hinkerbliebenen gezahlt, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaff gelebt, oder an natürliche Personen, die nachweislich für die Bestattungskosten aufgekommen sind.

5. Das Sterbegeld ist spätestens 6 Monate nach dem Todesfall unter Vorlage des Mitgliedsausweises und einer amtlichen Sterbeurkunde zu beantragen. Später gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Beschlossen vom 4. ordentl. Gewerkschoftstag mit einer Protokollnotiz zu Ziff. 3. inkrafttreten i 1. 1. 1957.

8 4

Notfallunterstützung

Mitgliedern, welche unverschuldet in eine außergewöhnliche Notlage geraten, kann auf Antrag eine einmalige Notfallunterstützung vom Hauptvorstand gewährt werden. Die Gewährung richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

- Anträge auf Notfallunterstützung können von jedem Mitglied, welches die unter Ziffer 2 aufgeführten Bedingungen erfüllt, beim zuständigen Unterbezirksvorstand unter Beifügung der Mitgliedskarte formlos gestellt werden.
 - Der Unterbezirkssekretär hat für den Antragsteller ein Antragsformular auszufüllen und dasselbe nebst formlosem Antrag und Mitgliedskarte unverzüglich dem Hauptvorstand zur Entscheidung vorzulegen.
- Voraussetzungen für die Gewährung einer Notfallunterstützung sind:
 - a) Der Antragsteller muß am Tage der Antragstellung mindestens zwei Jahre Mitglied einer dem DGB angeschlossenen Gewerkschaft sein und für diesen Zeitraum Beiträge, die seinem Bruttoeinkommen entsprechen, ordnungsgemäß gezahlt haben.
 - b) Es muß ein außergewöhnlicher Notfoll vorliegen. Hierunter fallen im allgemeinen nicht Arbeitslosigkeit und Krankheit.

- c) Der Antragsteller darf im Laufe der letzten beiden Jahre eine Notfallunterstützung nicht bezogen haben.
- Die Höhe der Unterstützung wird vom Hauptvorstand festgesetzt. Sie darf in keinem Falle die Gesamtbeitragsleistung des letzten Jahres übersteigen.

Beschlossen vom Hauptausschuß (Hauptvorstand und Beirat) am 14./15, 2, 1950, Inkrafttreten: 1, 1, 1950.

§

Krankengeldunterstützung

- Bei nachgewiesenem Lohn- oder Gehaltsausfall bei Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit können Mitglieder, die der Gewerkschaft mindestens 104 Wochen angehören und für diese Zeit Vollbeiträge entrichtet haben, eine Krankengeldunterstützung erhalten.
- Die Beiträge müssen in der richtigen, dem Einkommen entsprechenden Beitragsklasse gezahlt sein.
- Während der Unterstützungszahlung sind Verbindungsbeiträge (Klasse 2) zu entrichten.
- 4. Die H\u00f6he der Unterst\u00fctzung richtet sich nach dem Durchschnitt der letzten 104 Wochen- (24 Monats-) Volibeitr\u00e4ge und betr\u00e4gt:

Beitrags- klasse	Wochen- beitrag	Manats- beltrag	Krankenge täglich	idunterstützung wöchentlich
3	0,40	1,70	0,35	2, DM
4	0,50	2,20	0,40	2,50 DM
5	0,60	2,60	0,50	3,— DM
6	0,70	3,	. 0,60	3,50 DM
7	0,80	3,50	0,65	4,— DM

Beitrags- klasse	Wochen- beitrag	Monats beitrag	Krankenge täglich	ldunterstützung wäckentlich
8	0,90	4,—	0,75	4,50 DM
9	1,—	4,50	0,85	5,— DM
10	1,10	4,80	0,90	5,50 DM
11	1,20	5,20	1,—	6,— DM
12	1,30	5,60	1,30	6,50 DM
13	1,40	6,	1,15	7, DM
14	1,50	6,50	1,20	7,50 DM
15	1,60	7,—	1,30	8, DM
16	1,80	8,	1,50	9, DM
17	2,—	9,—	1,65	10,— DM
18	2,50	11,	2,10	12,50 DM

- 5. Die Dauer der Unterstützung richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und beträgt:
 - 18 Werktage nach einer Mitgliedschaft von 2 bis 3 Jahren,
 - 24 Werktage nach einer Mitgliedschaft von 3 bis 6 Jahren,
 - 30 Werktage nach einer Mitgliedschaft von mehr als 6 Jahren.

Die Unterstützung wird nur für Werktage gezahlt. Werktagen gleichzustellen sind die auf einen Werktag fallenden Feiertage.

 Für die ersten 6 Wochen der Krankheit (Wartezeit) wird keine Unterstützung gezahlt. Die Wartezeit wird gerechnet vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit.

Liegt zwischen zwei Fällen von Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit ein Zeitraum von weniger als 6 Wochen (42 Tage), kann die Zahlung der Unterstützung vom ersten Tage der neuen Arbeitsunfähigkeit an ohne Wartezeit erfolgen, sofern noch Unterstützungsanspruch besteht.

- 7. Wird die Unterstützungsdauer während einer Arbeitsunfähigkeit nicht voll in Anspruch genommen und wurden danach keine 52 Wachen- bzw. 12 Monatsbeiträge gezahlt, werden bei erneuter Arbeitsunfähigkeit die in den letzten 52 Vollbeitragswochen ausgezahlten Unterstützungstage auf die Gesamtunterstützungsdauer angerechnet.
- 8. Der Anspruch auf Unterstützung erlischt, wenn der Antrag nicht spätestens 14 Tage nach Beendigung der Krankheit gestellt wird.
- Die Auszahlung erfolgt unter Vorlage des Mitgliedsbuches und der Krankenbescheinigung der zuständigen Krankenkasse.
- Unterstützung wird von der Verwaltungsstelle ausgezahlt, bei der das Mitglied geführt wird.

Beschlossen vom 4. ordenti. Gewerkschaftstag- Inkrafttreten: 1. 1. 1957.



Guter Rat
ist billig
bei
Deiner
Gewerkschaft

